

WALDORFSCHULVEREIN HEIDELBERG

SATZUNG

Heidelberg, den 8. November 1980

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Waldorfschulverein Heidelberg".
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege eines freien, öffentlichen Schul- und Bildungswesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners für die Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern. Dem sollen insbesondere folgende Maßnahmen dienen:

1. Die Verwirklichung der notwendigen Bildungseinrichtungen für die Waldorfpädagogik im Raum Heidelberg. Sind derartige Einrichtungen entstanden, wird der Verein sie rechtlich vertreten und an ihrer wirtschaftlichen Unterhaltung mitwirken.
2. Die Übernahme von Patenschaften durch Vereinsmitglieder für Kinder solcher Eltern, die keinen Elternbeitrag oder nur Teile desselben für eine Schule in freier, gemeinnütziger Trägerschaft aufbringen können.
3. Die Beschaffung von Spendenmitteln gern. § 58 Ziffer 1 Abgabenordnung für wissenschaftliche Zwecke und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerbildung für Waldorfschulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig-, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und können geleistete Beträge - auch beim Ausscheiden - nicht zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins dem Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, Haussmannstr. 46, zu oder einer Institution, die ähnliche Zwecke auf pädagogischem Gebiet verfolgt und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist. Beschlüsse dazu dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des folgenden Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag juristische und natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Unterhält der Verein eigene Einrichtungen, so sollen deren Mitarbeiter während der Dauer ihres Dienstverhältnisses Mitglieder des Vereins sein, ebenso die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen und Kinder, die in diesen Einrichtungen betreut werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod, b) freiwilligen Austritt, c) Ausschluß.
2. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Gelangt der Vorstand einstimmig zu der Überzeugung, daß eine Mitgliedschaft nicht mehr in Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann diese nach Anhörung durch einseitige Erklärung des Vorstandes beendet werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

§ 7 Beiträge

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Der Vorstand legt den Geschäftsbericht zwecks Entlastung durch die Mitgliederversammlung vor.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung entweder brieflich oder durch Veröffentlichung in der größten Heidelberger Tageszeitung.
3. Anträge durch Mitglieder für die Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf die Einberufung findet § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.

§ 10 Verlauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes anderes Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.

§ 11 Vorstand

1. Er umfaßt mindestens 5 Mitglieder. Bestehen vereinseigene Einrichtungen, so sind die Mitarbeiter aus diesen am Vorstand angemessen zu beteiligen.
2. Der Vorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr.
3. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung aus der Mitgliedschaft Ausschüsse berufen.
5. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit einen 1. und 2. Vorsitzenden für die jeweilige Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.
6. Der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam oder jeder von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
7. Die erste Vorstandswahl erfolgt durch die Gründungsversammlung des Vereins. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die späteren Vorstandswahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des jeweils scheidenden Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand an seine Stelle ein anderes Vereinsmitglied berufen.
9. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung
10. Im übrigen bleibt der Vorstand in jedem Fall solange im Amt, bis eine Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung erfolgt.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Von den Vereinsorganen gefaßte Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes

1. Satzungsänderungen sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Sie sind zuvor im Wortlaut mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder; dies gilt auch für die Änderung des Vereinszweckes.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grunde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.